

Anlage 1a

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport:

1. **Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604503)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

**Betrag von 5,20 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2017,
Betrag von 5,25 Euro vom 01.01.2018 - 31.12.2018**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen (vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3. der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 507)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 11,00 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen für schwerstbehinderte Menschen bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

3. **Rehabilitationssport im Wasser (Pos. Nr. 604 509)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser mit einem

**Betrag von 6,20 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2017,
Betrag von 6,50 Euro vom 01.01.2018 - 31.12.2018**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

4. **Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Pos. Nr. 604 510)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 7,50 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

5. **Rehabilitationssport in Herzgruppen (Pos.-Nr. 604 504)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 8,00 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. **Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen (Pos. Nr. 604 508)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen mit einem

Betrag von 11,00 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

7. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 10.2 Satz 2, 2. Halbsatz) (Pos.-Nr. 604 513)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 13,00 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen für schwerstbehinderte Kinder

bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

8. **Rehabilitationssport für Kinder (vgl. Ziffer 10.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 511)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 7,80 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2018

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind.

9. **Rehabilitationssport für Kinder (vgl. Ziffer 10.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) im Wasser (Pos.-Nr. 604 512)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport für Kinder im Wasser mit einem

**Betrag von 9,30 Euro vom 01.01.2016 - 31.12.2017,
Betrag von 9,75 Euro vom 01.01.2018 - 31.12.2018**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

10. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem **01.01.2016** abgegeben wurde.

11.. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum **31.12.2018**, schriftlich gekündigt werden.

Koblenz, Mainz, Eisenberg, Saarbrücken, Speyer ,

Behinderten- und Rehabilitationssport-
Verband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland– Die
Gesundheitskasse, Eisenberg

Landessportbund Rheinland-Pfalz
e.V. Mainz

BKK Landesverband Mitte, Landes-
vertretung Rheinland-Pfalz und Saarland

Landesverband für Prävention und
Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V.,
Koblenz

IKK Südwest, Saarbrücken

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Speyer

Knappschaft, Regionaldirektion
Saarbrücken